

Beschränkung der Erhöhung der Wochenschauggebühren

Autor(en): **Kern, Th.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1943)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-734441>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beschränkung der Erhöhung der Wochenschaugebühren

Von Dr. Th. Kern.

Vor einiger Zeit behandelte die Schweizerische Filmkammer einen Antrag des eidgenössischen Finanzdepartementes auf Erhöhung der Wochenschaugebühren, gestützt auf den von den Kinos rund die Hälfte der Herstellungskosten aufgebracht werden sollte. Das hätte eine Erhöhung des bis Ende 1942 geltenden Wochenschautarifes um 100 % zur Folge gehabt. Diesem Antrag stand mit Billigung des Eidgen. Departements des Innern ein anderer gegenüber, nach welchem von den Kinos nur ein Drittel der Herstellungskosten bezahlt werden mußte. Die Tarifierhöhung hätte in diesem Falle rund 50 % ausgemacht.

Die beteiligten filmwirtschaftlichen Verbände, der ACSR, der SLV und der FVV, machten in ausführlichen Eingaben mit aller Eindringlichkeit geltend, daß eine solche Erhöhung den frühern ausdrücklichen Abmachungen widerspreche und nur auf Grund von neuen Verhandlungen erfolgen dürfe. Abgesehen von diesem formellen Einwand wurde eine Erhöhung grundsätzlich abgelehnt mit der Begründung, daß die Wochenschaugebühren ohnedies eine zusätzliche Belastung darstellen und nicht eine Gegenleistung seien, weil die Wochenschau keine andern Filme ersetze und damit auch keine die Wochenschaugebühren ausgleichende Entlastung bewirke. Die Wochenschaugebühr sei also nichts anderes als eine Sondersteuer.

Die Filmkammer schloß sich dann dem erwähnten günstigeren Antrag an mit der weitem Verbesserung zugunsten des SLV, daß die Erhöhung statt am 1. Januar erst am 1. Mai 1943 in Kraft treten solle. Da sich die Verbände auch mit diesem Vorgehen nicht einverstanden erklärten, ersuchte das Sekretariat des SLV den Chef des Eidg. Departements des Innern, Herrn Bundesrat Etter, um die Einberufung einer Konferenz, damit die Wochenschaugebühren gestützt auf eine Vereinbarung, welche die frühere ersetze, fixiert werden könnten. Diesem Begehren des Sekretariates ist dann von Herrn Bundesrat Etter in verdankenswerter Weise entsprochen worden.

An der hierauf einberufenen Konferenz, bei welcher der SLV durch die Herren Dorn, Fechter und Dr. Kern vertreten war, sind dann eine Reihe von Wünschen vorgebracht worden, deren Erfüllung nicht verweigert werden sollte, sofern man Wert darauf lege, auch während des Vollmachten-Regimes rechtmäßig vorzugehen.

Diese Wünsche lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Die Neufestsetzung der Wochenschaugebühren soll wie im Jahre 1939 auf Grund von Verhandlungen mit den zur

finanziellen Mitwirkung herangezogenen Verbänden und nicht auf Grund eines einseitigen gesetzgeberischen Erlasses erfolgen.

- b) Ganz allgemein sollen keine Beschlüsse betreffend die Filmwirtschaft von einiger Bedeutung gefaßt werden, bevor nicht die in Frage kommenden filmwirtschaftlichen Verbände Gelegenheit erhalten haben, dazu Stellung zu nehmen, wobei die Konsultation der Filmkammer nicht als Befragung der Verbände angesehen werden dürfe, da die Vertreter der Filmwirtschaft in der Filmkammer dem Bundesrate und nicht ihrem Verbands gegenüber verantwortlich sind.
- c) Es möchte die Zusicherung gegeben werden, daß es mit der in Aussicht genommenen Erhöhung sein endgültiges Bewenden habe, daß also das die letzte Mehrbelastung ist.
- d) Es solle ein Maximalbudget ein für allemal fixiert werden, wenn die Belastung der Filmwirtschaft auf Grund der Gesamtausgaben für die Filmwochenschau berechnet wird.
- e) Die zu finanziellen Mehrleistungen herangezogenen Verbände sollen bei der finanziellen und inhaltlichen Gestaltung der Wochenschau ein der Mehrleistung

entsprechendes vermehrtes wirkliches Mitspracherecht erhalten.

f) Die Wochenschauausgabe ist nach Beendigung des Vollmachtenregimes einzustellen, weil sie eine kriegsbedingte Maßnahme ist.

Herr Bundesrat Etter gab dann die Erklärung ab, es solle in der Tat die Wochenschau nach Beendigung des Vollmachtenregimes nur dann erscheinen, wenn hiefür auf dem ordentlichen Gesetzgebungswege (das heißt durch das Parlament und stillschweigend oder in der Volksabstimmung durch das Volk) eine verfassungsmäßige gesetzliche Handhabe geschaffen werde.

Weiter gab Herr Bundesrat Etter unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gesamt-Bundesrat die Zusicherung ab, das Budget der Wochenschau solle 600 000 Fr. und der Anteil der Kinos an der Gesamt-Quote einen Drittel nicht überschreiten, beides abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die hier keiner nheren Erörterung bedürfen. Diese Zusicherung bezog sich nicht nur auf die jetzt zu treffende Kosten-Verteilung, sondern auch auf die Zukunft. Schließlich machte dann der Chef des Sekretariates der Filmkammer, Herr Dr. Mauerhofer, in bezug auf die finanziellen Leistungen der Kinos den Vermittlungsvorschlag, den Tarif im Gegensatz zum Antrag des Eidgen. Finanzdepartementes (100 % Erhöhung) und des Departementes des Innern (50 % Erhöhung) durchschnittlich nur um 33 1/3 % zu erhöhen.

In der Folge wurde dieser Tarif-Vorschlag von den zuständigen Instanzen des Bundes für das laufende Jahr zum Beschluß erhoben und folgender Tarif in Kraft gesetzt:

	Deutsche und franz. Schweiz		Tessin	
	gegenwärtige Ansätze	neue Ansätze	gegenwärtige Ansätze	neue Ansätze
1. Woche	Fr. 30.—	Fr. 40.—	Fr. 25.—	Fr. 33.—
2. „	„ 14.—	„ 19.—	„ 9.—	„ 12.—
3. „	„ 8.—	„ 11.—	„ 5.—	„ 6.50
4. „	„ 5.—	„ 7.—	„ 4.—	„ 5.—
5. „	„ 4.—	„ 5.—	„ 3.—	„ 4.—
6. „	„ 3.—	„ 4.—	„ 2.—	„ 2.50
7. „	„ 2.—	„ 2.50	„ 1.—	„ 1.50
8. „	„ 1.—	„ 1.25	„ 1.—	„ 1.25
	Fr. 67.—	Fr. 89.75	Fr. 50.—	Fr. 65.75

Im übrigen hatte der Bundesrat gemäß schriftlicher Mitteilung an die Verbände der Drittels-Beteiligung der Kinos und der Maximal-Begrenzung des Budgets auf Fr. 600 000.— im Sinne der erwähnten Zusicherung von Herrn Bundesrat Etter zugestimmt. In einer weitem Zuschrift an den Filmverleiher-Verband und den Schweiz. Lichtspieltheater-Verband wurde schließlich auch noch dem Begehren auf ver-

mehrtes Mitspracherecht in der Gestaltung der Filmwochenschau insoweit entsprochen, als beide Verbände aufgefordert wurden, je einen ständigen Experten in den Stiftungsrat der Filmwochenschau zu delegieren.

Damit ist den meisten und wesentlichsten Begehren der Verbände entsprochen worden und eine gewisse Beruhigung eingetreten.